

Vorübergehende Ergänzung/Anpassung zur Wettspielspielordnung

gültig ab 01. Mai 2020 bis zum 30.09.2020

Bei Widerspruch zu der gültigen Wettspielordnung gilt dieses Dokument.

Vorwort

Die überwiegende Mehrheit der Hessischen Tennisspielerinnen und Tennisspieler möchte auch in diesem Jahr trotz der pandemiebedingten Einschränkungen eine Medenrunde spielen – sofern es die gesetzlichen Einschränkungen der Bundes- und Landesregierung zulassen. Deren Durchführung ist auch wichtig, um die bestehenden Strukturen im Hessischen Tennissport zu unterstützen: wird Medenrunde gespielt, steigt die Anzahl an nachgefragten Tennistrainingsstunden (wichtig für die Tennistrainerinnen und Tennistrainer), zudem unterstützt die Medenrunde die Mitgliederbindung.

Um einen Wettspielbetrieb in diesem Jahr zu ermöglichen, müssen wir flexibel sein und neue Wege gehen. Darum haben der Erweiterte Sportausschuss und das HTV-Präsidium einige vorübergehende Ergänzungen bzw. Anpassungen zur Wettspielordnung verabschiedet. Ziele sind insbesondere die finanzielle Entlastung der Vereine durch das Aussetzen bestimmter Ordnungsstrafen und den Mannschaften und Spielerinnen und Spielern die Möglichkeit zu geben, flexibel auf die Entwicklungen der Coronakrise reagieren zu können.

Vorab möchten wir die Gelegenheit nutzen und dazu aufrufen, auch weiterhin mit sportlicher Fairness zu agieren und das Aussetzen bzw. die Anpassung gewisser Richtlinien nicht für eigene Zwecke auszunutzen. Unser Sport definiert sich durch einen gemeinschaftlichen Zusammenhalt, auf den wir uns gerade in diesen Zeiten verlassen können.

Wir danken allen für Ihre Unterstützung!

Herzlichst, Ihr
HTV-Team

I. Auf- und Abstiegsregelung

Die Abstiegsregelung wird auf allen Ebenen ausgesetzt. Die Aufsteiger ergeben sich durch die Abschlusstabellen und werden in den Zusatzbestimmungen geregelt.

II. Ergänzungen und Anpassungen

§ 21 Mannschaftsspielgemeinschaften

Der in Ziff. 6 genannte Zeitraum wird bis zum 31.05. verlängert

6. Allen Gruppenegegnern ist bis zum 31. Mai des Jahres verbindlich mitzuteilen, auf welcher Platzanlage die Heimspiele der MSG durchgeführt werden, diese ist in HTO zu erfassen.

§ 29 Zurückziehen von Mannschaften

Ziff. 3-5 werden gestrichen und ersetzt durch

3. Das Zurückziehen von Mannschaften nach dem Meldetermin bis zum 05.05. wird nicht sanktioniert. Die zurückgezogene Mannschaft steigt nicht ab.
4. Das Zurückziehen weiterer Mannschaften ist darüber hinaus nur im Zeitraum vom 18.05. bis zum 24.05. möglich und wird ebenfalls nicht sanktioniert. Die zurückgezogene Mannschaft steigt nicht ab.
5. Das Zurückziehen von Mannschaften nach dem 24.05. ist nicht möglich. Für Mannschaften, die nicht mehr antreten können, tritt § 54 Ziff. 2 f. (ohne Ordnungsgeld) in Kraft.

§ 30 Namentliche Mannschaftsmeldung

Ziff. 2 wird ergänzt durch

[...] Das Fenster zur Bearbeitung der namentlichen Meldungen wird erneut bis zum 31.05. geöffnet.

§§ 34/35 Nach-/Ummeldungen zur Namentlichen Mannschaftsmeldung

werden gestrichen

Nach- bzw. Ummeldungen nach dem 31.05. sind nicht möglich. Seit dem 16.03. angefallene Nach- bzw. Ummeldegebühren werden nicht fällig.

§ 37 Wettkampfverlegungen

Ziff. 3 wird ersetzt durch

3. Änderungen des Wettkampfbeginns bzw. des Wettkampfortes müssen bis sieben Tage vor geplanten Wettkampf schriftlich im HTO eingetragen werden. Gegner und Spielleiter werden automatisch benachrichtigt.

Ziff. 5 wird gestrichen und ersetzt durch

5. Eine Wettkampfverlegung auf einen früheren oder späteren Termin ist mit Einverständnis des Gegners möglich und bedarf der Genehmigung des Spielleiters und gilt als genehmigt, wenn der Spielleiter binnen fünf Tagen nicht widerspricht.

Ziff. 12 wird ersatzlos gestrichen

~~12. Verstöße gegen Ziffer 3, 7 und 11 werden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von € 15,- belegt.~~

NEU: Ziff. 14

14. Ein Wettkampf kann mit Einverständnis des Gegners spätestens sieben Tage vor Wettkampfbeginn abgesagt werden und bedarf der Genehmigung des Spielleiters und gilt als genehmigt, wenn der Spielleiter binnen fünf Tagen nicht widerspricht. Der Wettkampf wird als Unentschieden gewertet.

§ 43 Rechte und Pflichten des gastgebenden Vereins

Ziff. 3 wird gestrichen

~~3. In der Hessenliga Herren sind für einen erforderlich werdenden 3. Satz im Einzel 4 neue Bälle zu stellen.~~

§45 Mannschaftsaufstellung (allgemeine Regeln)

Ziffer 1 wird gestrichen

~~1. Ein Spieler darf an einem Tag nur an einem Mannschaftswettbewerb teilnehmen. Im Falle von Wettkampfverlegungen gilt als Spieltag neben dem ursprünglichen auch der neue Spieltermin.~~

§ 54 Nichtantreten von Mannschaften

Ziff. 2 wird gestrichen und ersetzt durch

2. Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Wettkampf nicht an oder nimmt diesen nicht auf, wird dieser zu Null verloren gewertet. Geschieht dies ohne vorherige (24 Stunden) Benachrichtigung des Gegners und des zuständigen Spielleiters wird der Verein mit einem Ordnungsgeld

- bei Zugehörigkeit zur Landesebene mit € 500,-
- bei Zugehörigkeit zur Bezirks- und Kreisebene mit € 250,- belegt.

Ziff. 3 wird gestrichen und ersetzt durch

Eine Mannschaft, die zum zweiten Mal nicht antritt oder den Wettkampf nicht aufnimmt wird vom Wettbewerb zurückgezogen. Die bisher erzielten Ergebnisse gehen nicht in die Tabellenwertung ein. Die Ergebnisse der einzelnen Begegnungen bleiben für die LK-Berechnung bestehen.

Ordnungsgelder der Ziff. 4 wird gestrichen

~~4. Haben beide Mannschaften eine nicht zulässige Vorlegung abgesprochen, so wird der Wettkampf für beide Mannschaften mit zu Null als verloren gewertet und beide Vereine mit einem Ordnungsgeld~~

- ~~- bei Zugehörigkeit zur Landesebene mit € 500,-~~
- ~~- bei Zugehörigkeit zur Bezirks- und Kreisebene mit € 250,-~~ belegt.

§ 55 Nichtantreten von Spielern

Ziff. 1 wird angepasst

1. Tritt eine Mannschaft zum Einzel und/oder Doppel unvollständig an, ohne den Gegner und zuständigen Spielleiter 24 Stunden vor Spielbeginn zu informieren, wird für jeden fehlenden Spieler im Einzel und ggf. für jedes fehlende oder unvollständige Doppelpaar

- auf Landesebene ein Ordnungsgeld in Höhe mit € 100,-
- auf Bezirks- und Kreisebene ein Ordnungsgeld mit € 50,- erhoben.

Klarstellung: Ziff. 3 bleibt davon unberührt

III. Ergänzungen und Anpassungen zur Spiellizenzordnung

§ 4 Zuständigkeit für die Erteilung der Spiellizenz

Der in Ziff. 2 genannte Zeitraum wird bis zum 31.05. verlängert

2. Der Einsatz von Spielern (Spielerinnen) für die Mannschaftswettkämpfe der Sommerrunde ist im Rahmen der Wettspielbestimmungen nur dann zulässig, wenn die Spiellizenz bis zum 31.05. des Jahres im HTV-Internet-Portal (HTO) beantragt wird. Der Antrag umfasst folgende Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Adresse, E-Mail-Adresse. Die genannten Termine gelten sowohl im Fall des Vereinswechsels eines Spielers als auch für die Ersterteilung einer Spiellizenz.

§ 5 Freigabebestimmungen für Wechselanträge

Der in Ziff. 2 genannte Zeitraum wird bis zum 31.05. verlängert

2. Bei Wechselanträgen, welche im Zeitraum 11.12. bis 31.05. gestellt werden, kann die Freigabe durch den abgebenden Verein in HTO erfolgen. Wird ein Spieler vom abgebenden Verein nicht freigegeben, bleibt die Spielberechtigung beim abgebenden Verein bestehen.

§ 7 Spiellizenzverwaltung

Der in Ziff. 2 genannte Zeitraum wird bis zum 31.05. verlängert

2. Änderungen der Personalien (Siehe § 4.2) sind vom Verein unverzüglich in HTO vorzunehmen. Ein Antrag auf Änderung der Personen-Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Geschlecht) hat in HTO im Zeitraum 01.10. des Jahres bis 31.05. des Folgejahres zu erfolgen und wird von der zuständigen Stelle im HTV legitimiert.

§ 8 Kosten der Spiellizenz

Satz 3 wird ersetzt durch

[...] Stichtag für die Feststellung der Anzahl der pro Verein vorhandenen Spiellizenzen ist der 01.06.